

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan 25 A der Stadt Emsdetten

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Alle Gebäude sind mit Ziegelmauerwerk zu verblenden. Für alle Gebäude einer Hauszeile ist der gleiche Ziegel zu verwenden.
Andere Materialien für aus der Fassade zurückspringende untergeordnete Bauteile können ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Alle Dachflächen einer Hauszeile müssen die gleiche Neigung haben. Die Dachneigung beträgt zwischen 25° und 35°.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- *a) Drempe bis zu 50 cm Höhe
- *b) Dachausbauten mit senkrecht stehenden Fenstern.

*Geändert laut Ratsbeschluss vom 10. Mai 1972

Einfriedungen

1. Als Einfriedungen sind nur offene Zäune von maximal 80 cm Höhe oder Hecken (beschnittene oder unbeschnittene Gehölze, Sträucher) zugelassen. Die Einfriedungen können auf einem Betonsockel, der das Erdreich nicht wesentlich überragt, erstellt werden.
2. Vorgartenflächen dürfen nicht eingefriedet werden.

Pergolen

1. Auf der Gartenseite der Reihenhäuser dürfen Pergolen errichtet werden, deren äußerer Rand maximal 5 m vom Wohngebäude entfernt liegt. Für alle Pergolen einer Hauszeile muß die gleiche Bautiefe und Ausführung gewählt werden.
2. Pergolen dürfen mit ihrer Oberkante die Höhe von 2,75 m nicht überschreiten. Sie dürfen keine geschlossene Wände haben.

Aufgestellt gemäß § 2 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. Seite 341) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 22. Juni 1970.

Emsdetten, den 14. Juni 1972

Hilgen
Bürgermeister

Heubner
Ratsmitglied

gez. Kösters

Schriftführer

begl.

Winkel
Stadtbauinspektor